



**6. Sitzung
der Kammerversammlung der
Ärztekammer Nordrhein
(Wahlperiode 2005/2009)**

**am Samstag, 17. November 2007
Beginn 9:00 Uhr c. t.
im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf**

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik, einen Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, die Finanzangelegenheiten der Nordrheinischen Ärzteversorgung und der Ärztekammer Nordrhein, die Satzungsänderung der Nordrheinischen Ärzteversorgung sowie die Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vor.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

**Zusammensetzung
der Kreisstellenvorstände
der Ärztekammer Nordrhein
- Wahlperiode 2005/2009 -**

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 11.05.1996 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis

Herr Med.-Dir. Dr. med. Franz-Josef Schuba – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Marburger Bund“ – Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis – ist aus dem Vorstand der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis ausgeschieden.

Da der Wahlvorschlag keine weiteren Kandidaten aufweist, kann kein Ersatz in den Vorstand der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis nachrücken.

Kreisstelle Essen

Für Herrn Priv.-Doz. Dr. med. Volker Limmroth – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 2 „Marburger Bund Kreisstelle Essen“ – ist aufgrund des Wahlvorschlags

Prof. Dr. Klaus-Eugen Bonzel
Ostpfeußenstraße 34
45259 Essen

in den Vorstand der Kreisstelle Essen der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

**Änderung der Berufsordnung
für die nordrheinischen
Ärztinnen und Ärzte
vom 17. März 2007**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. März 2007 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148 ff.), folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2007, Az: III C 2 – 0810.43 –, genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 14.11.1998 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 26. März 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -

Genehmigt:
Düsseldorf, den 24. Mai 2007

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III C 2 - 0810.43 -
Im Auftrag
(Godry)*

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. Juni 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 4. April 2007 die Einrichtung eines Ausschusses gemäß § 111 ArbGG und für den Ausschuss am 2. Mai 2007 die nachfolgende Verfahrensordnung beschlossen.

Verfahrensordnung für die Durchführung von Schlichtungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferin/des Arzthelfers

**(seit dem 01.08.2006 der Medizinischen
Fachangestellten/des Medizinischen Fachangestellten)
nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)**

§ 1

Errichtung und Zuständigkeit

Die Ärztekammer Nordrhein errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten nach Kündigung zwischen ausbildenden Kammerangehörigen und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis. Die Geschäfte des Ausschusses werden von der Ärztekammer Nordrhein geführt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Vorstand der Ärztekammer Nordrhein für höchstens vier Jahre berufen.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes werden die Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl herangezogen.

(4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen, Fahrtkosten und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein richtet.

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Vertagung einer Sitzung zu einem Folgetermin soll die Person den Vorsitz übernehmen, die ihn auch in dem Ersttermin wahrgenommen hat.

§ 4

Beschlussfassung

Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

§ 5

Antrag

(1) Der Ausschuss wird auf Antrag der / des Auszubildenden oder der / des Ausbildenden tätig. Bei Minderjährigkeit der Auszubildenden / des Auszubildenden ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses bei der Ärztekammer Nordrhein schriftlich einzureichen. Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen hat die Geschäftsstelle auf die Richtigstellung der Antragstellung hinzuwirken.

(3) Der Antrag muss enthalten,
a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6

Ladung

(1) Die Geschäftsstelle des Ausschusses setzt den Verhandlungstermin und den Verhandlungsort fest und